OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303688/18/BL

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des W J R, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2023, GZ: BHWL/922180021347/22, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. April 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm jeweils die Wendung „115/2022“ ersetzt wird durch „100/2018“ und im Spruch die Wendung „mit Arbeiten auf einer ca. 3 m hohen Stützmauer“ ersetzt wird durch: „mit Arbeiten auf einer ca. 2,5 m hohen Schalungsgerüstlage“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 130 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2023, GZ: BHWL/922180021347/22, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 1.660 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 166 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der R B m.b.H. und damit als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B R Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit Sitz in x, zu verantworten habe, dass am 2. November 2021 auf der Baustelle N – S, x, der Arbeitnehmer A S mit Arbeiten auf einer ca. 3,0 m hohen Stützmauer beschäftigt gewesen sei. Obwohl an dem Standplatz Absturzgefahr aus mehr als 2,0 m Absturzhöhe vorgelegen sei (tatsächlich ca. 3 m), seien keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht gewesen. Der Arbeitnehmer sei auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert gewesen. Es habe sich ein Arbeitsunfall ereignet, bei dem der Arbeitnehmer schwer verletzt worden sei. Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 iVm § 7 Abs. 1 BauV iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 18. April 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Dabei wurden das gegenständliche Verfahren und das Verfahren betreffend den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer (DI S R) zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden. Das Erkenntnis wurde im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

I.5. Der Bf begehrte rechtzeitig eine ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. April 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer (DI S R) mit dem gemeinsamen Rechtsanwalt und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates erschienen sind. Die belangte Behörde ist nicht zur Verhandlung gekommen und hat sich – ebenso wie der Bf – entschuldigt. Weiters wurde der verunfallte Arbeitnehmer A S als Zeuge einvernommen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde die hier gegenständliche Beschwerdesache und die Beschwerde des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers (DI S R, LVwG-303687-2024; betreffend den gleichen Vorfall) zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Der Bf war im Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der R B m.b.H. und verantwortlich iSd § 9 VStG der Firma B R Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit Sitz in x. Am 2. November 2021 ereignete sich auf der Baustelle N – S, x ein Arbeitsunfall. Der Arbeitnehmer A S war mit Arbeiten auf einer ca. 2,5 Meter hohen Schalungsgerüstlage beschäftigt. Es waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht und der Arbeitnehmer war auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Der Arbeitnehmer stürzte ab und verletzte sich.

In der Firma gibt es eine jährliche Sicherheitsschulung und baustellenspezifische Unterweisungen. Ein fahrbares Gerüst bzw. eine montierbare Absturzsicherung waren auf der Baustelle vorhanden, wurden vom verunfallten Arbeitnehmer aber nicht verwendet. Kontrollen wurden vom Bf grundsätzlich täglich durchgeführt. Am Unfalltag war dieser nicht vor Ort.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und den Aussagen des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers (denen sich der Bf vollinhaltlich angeschlossen hat) und des einvernommenen Zeugen bei der mündlichen Verhandlung. Der Ablauf des Arbeitsunfalles wurde vom Zeugen glaubhaft geschildert. Die Feststellungen zu den Schulungen, Unterweisungen und Kontrollen ergeben sich aus den Ausführungen des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers und den schriftlichen Eingaben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018 (im Folgenden: ASchG), besagt, dass die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz gilt.

Nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG wird bei Zuwiderhandeln gegen die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen durch einen Arbeitgeber eine Verwaltungsübertretung begangen, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro zu bestrafen ist.

§ 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 (im Folgenden: BauV), lautet: „Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen."

§ 7 Abs. 2 BauV definiert, dass Absturzgefahr gegeben ist „an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe."

§ 161 BauV normiert, dass Übertretungen dieser Verordnung nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu bestrafen sind.

III.2. Objektiver Tatbestand:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren wurde der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war der Arbeitnehmer auf einer Schalungsgerüstlage in ca. 2,5 m Höhe tätig und es waren keine Absturzsicherungen angebracht bzw. wurden diese nicht verwendet. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde daher jedenfalls verwirklicht.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.
Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 2.2.2021, Ro 2019/04/0007; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender

Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade für den Fall, dass ein Arbeiter aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist

demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Ein solcherart wirksames Kontrollsystem hat der Bf nicht darzulegen vermocht, zumal nicht dargelegt wurde, welche Maßnahmen er setzt, um eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer hintanzuhalten. Auch wenn den Arbeitern in den Schulungen und Unterweisungen konkret aufgezeigt wurde, dass Absturzsicherungen zu verwenden sind, wurde dies offenbar im konkreten Fall nicht beachtet. Der Bauarbeiter hat weder das fahrbare Gerüst noch die montierbare Absturzsicherung (Geländersteher) verwendet, als er in einer Höhe von ca. 2,5 m gearbeitet hat. Dieses eigenmächtige Außerachtlassen von Sicherheitsvorschriften durch den Arbeitnehmer iSe persönlichen Fehlverhaltens entlastet den Bf nicht iZm der Einrichtung eines Kontrollsystems, das genau für diese Fälle greift. ISd höchstgerichtlichen Judikatur reicht eine Oberaufsicht durch den Bf oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus. Die Schulungen und Unterweisungen können ein Kontrollsystem ergänzen bzw. unterstützen, dieses aber nicht ersetzen. Ebenso wenig entlastet den Bf die nachträgliche und subjektive Einschätzung des verunfallten Arbeitnehmers, dass bei Verwendung einer Absturzsicherung ein noch größerer Schaden eingetreten wäre. ISe allgemeinen Lebenserfahrung schützen Absturzsicherungen und Geländer vor Abstürzen und Verletzungen bzw. sollen genau dies verhindern. Da im Ergebnis ein lückenloses Kontrollsystem gegenständlich nicht nachgewiesen werden konnte, ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv (iSe Fahrlässigkeit) vorzuwerfen.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von ausreichenden Absturzsicherungen und dergleichen bei einer Absturzhöhe von ca. 2,5 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, zumal es auch zu einem Absturz gekommen ist und sich der Arbeiter verletzte.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Bei der Subsumtion zur Strafbemessung hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit strafmildernd gewertet und ein jährliches Nettoeinkommen iHv 23.245 Euro angenommen.

Aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und weil kein Erschwerungsgrund ersichtlich ist, konnte – unter Zugrundelegung der geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse – die verhängte Strafe etwas herabgesetzt werden. Zudem ist dem Bf Arbeitssicherheit ein großes Anliegen und er setzt sich mit hohem Maße aktiv hierfür im Unternehmen ein.

Aufgrund des Verschuldens des Bf (Fahrlässigkeit) erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.300 Euro tat- und schuldangemessen sowie in generalals auch spezialpräventiver Hinsicht geboten, um das Kontrollsystem bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer zu evaluieren. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des nicht unerheblichen Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kommt keine weitere Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist insgesamt tat- und schuldangemessen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte mangels weiterer Milderungsgründe, neben der Unbescholtenheit, nicht festgestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. der Erteilung bloßer Ermahnungen steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.5. Spruchkorrekturen:

Durch die Richtigstellung der korrekten Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften und der Verwaltungsstrafnorm (ASchG) erfolgte keine Schlechterstellung des Bf. Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift (die im Tatzeitpunkt gegolten hat) aufscheint. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die Änderung der Fassung der angewendeten Rechtsnormen (mit der Anführung der letzten Änderung der gesamten Rechtsvorschrift vor dem Tatzeitpunkt) ist in diesem Zusammenhang somit möglich und geboten.

Weiters war eine Korrektur im Textteil des Spruches erforderlich, da im Beweisverfahren hervorgekommen ist, dass sich der Arbeiter nicht auf der Stützmauer sondern auf der Schalungsgerüstlage befunden hat. Dies stellt eine Präzisierung und eine Einschränkung dar, da sich ergeben hat, dass die Höhe dadurch anstelle von ca. 3 m tatsächlich ca. 2,5 m betragen hat. Die Gefahr einer Doppelbestrafung ist durch diese Präzisierung nicht gegeben.

III.6. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang